

NETZANSCHLUSSVERTRAG - STROM - EINSPEISUNG NS

Vorgangsnummer:

zwischen

**Herrn Max Mustermann
Musterstraße 1
02625 Bautzen**

- nachstehend "Einspeiser" genannt -

und der

**Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Schäfferstraße 44
02625 Bautzen**

- nachstehend "EWB" genannt -

über den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Niederspannungsnetz der EWB

für das Gebäude/Objekt
Anlagenart

Musterstraße 1, 02625 Bautzen

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Einspeisung elektrischer Energie durch den Einspeiser in das elektrische Verteilungsnetz sowie die damit zusammenhängende Kostenregelung. Die EWB nimmt am Netzanschluss elektrische Energie in Höhe der im Punkt 2 benannten maximalen Einspeiseleistung auf.

2. Netzanschluss

Die Einspeisung in das Verteilungsnetz erfolgt als **Überschusseinspeisung** und einphasig mit einer Nennspannung von ____ V, einer Nennfrequenz von ____ Hz. Für die Eigenerzeugungsanlage wird nachfolgende benannte Einspeiseleistung vereinbart:

- Wechselrichterleistung _____ **kW**

- maximale Einspeisewirkleistung / Modulleistung _____ **kW**

- Erhöhung der bisher vereinbarten Einspeiseleistung von _____ **kW**

- um eine Einspeiseleistung von _____ **kW**

vorhandene Anlage (dreiphasig Nennspannung ____ V)

- Wechselrichterleistung _____ **kW**

- maximale Einspeisewirkleistung / Modulleistung _____ **kW**

Anlagenerweiterung (einphasig Nennspannung ____ V)

- Wechselrichterleistung _____ **kW**

- maximale Einspeisewirkleistung / Modulleistung _____ **kW**

- fester Verschiebungsfaktor _____

Die Erzeugungsanlage muss sich gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier: Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2011-08) bei der Blindleistungsfahrweise an der statischen Spannungshaltung im Niederspannungsnetz beteiligen. Abweichend davon wird für die BHKW-Erzeugungsanlage ein fester Verschiebungsfaktor von $\cos \phi = _ _$ vereinbart.

Die EWB behalten sich, abhängig von der konkreten Situation im Niederspannungsnetz, eine Änderung des Verschiebungsfaktors innerhalb des Grenzleistungsbereiches gemäß VDE-AR-N 4105 vor.

Bei einem Überschreiten der Einspeiseleistung sind der Anschlussvertrag und ggf. damit im Zusammenhang stehende Verträge anzupassen bzw. neu abzuschließen.

Als Übergabestelle mit dem Verteilungsnetz wird der Hausanschlusskasten vereinbart.

3. Kosten für Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzungskosten werden gemäß Preisblatt (38,00 Euro je Zählerplatz zzgl. der gesetzl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

Treten bei der geplanten Inbetriebsetzung der Eigenerzeugungsanlage Mängel auf, die eine Inbetriebsetzung verhindern, werden die Kosten dafür erneut berechnet.

4. Bindefrist

An den Vertrag einschließlich der Gesamtkosten halten sich die EWB auf die Dauer von vier Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum dieses Vertrages an, gebunden. Der Vorbehalt gilt auch, wenn sich im Einzelfall nicht vorhersehbare Kostenänderungen ergeben.

5. Technische Vorschriften und Regeln

Bestandteile dieses Vertrages sind die Technischen Anschlussbedingungen der EWB, insbesondere:

- "Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" (TAB 2012, Mitteldeutschland)

- "Technische Richtlinie VDE-AR-N 4105:2011-08 " Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz"

- Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung

Die Technischen Anschlussbedingungen sind im Internet unter www.ewbautzen.de veröffentlicht.

Gemäß § 9 und 14 EEG 2017 sind Einspeiseanlagen, deren installierte Leistung 100 kW übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung

a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und

b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten.

Gemäß § 9 und 14 EEG 2017 sind Einspeiseanlagen mit mehr als 30 kW und höchstens 100 kW installierter Leistung mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten.

Gemäß § 9 und 14 EEG 2017 sind Einspeiseanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kW installierter Leistung mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten oder die Wirkleistungseinspeisung wird am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz durch den Anlagenbetreiber auf 70 % der installierten Leistung begrenzt.

Die technische Realisierung der ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgt im Netzgebiet der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) durch Funkrundsteuerempfänger (FRE) gemäß den beiliegenden Technischen Mindestanforderungen der EWB. Die Bestellung der einzusetzenden Funkrundsteuerempfänger ist über die ENSO Netz GmbH als Dienstleister der EWB unter Verwendung des beiliegenden Bestellformulars oder direkt über die aufgeführten Hersteller möglich.

Die Umsetzung des Einspeisemanagements wird durch den Einspeiser unter Verwendung der Anlage 1 der Technischen Mindestanforderungen angezeigt.

In der Kundenanlage des Einspeisers wird ein elektrisches Speichersystem (Kapazität 4,6 kWh max) betrieben. Die Ladung dieses Speichers erfolgt ausschließlich aus der PV-Anlage und die Entladung nur in die Kundenanlage. Eine Einspeisung in das öffentliche Netz wird nicht vorgenommen.

6. Zähl- und Messeinrichtung

Die Zählung erfolgt über einen elektronischen Zweirichtungszähler (Bezug und Einspeisung).

Die Zählertechnik wird durch die EWB installiert. Die Herstellung/Veränderung des Zählerplatzes zur Aufnahme der Zählertechnik gemäß TAB 2012 Mitteldeutschland wird durch den Einspeiser direkt beauftragt. Für den Fall, dass Messwandler erforderlich sind, werden diese durch EWB bereitgestellt und durch die Elektrofachfirma des Einspeisers eingebaut. Die aktuellen Preise für Messung und Abrechnung sind auf unserer Internetseite unter www.ewbautzen.de veröffentlicht.

7. Auftrag zur Ausführung

Der Eingang dieses von den EWB, dem Einspeiser sowie dem Grundstückseigentümer unterzeichneten Vertrages gilt als Auftrag für die Inbetriebsetzung.

Bei Rückfragen zur Inbetriebsetzung setzen Sie sich bitte mit unserem Bereich Bau und Betrieb Herrn Wroblewski (Telefon 03591 3752-331) in Verbindung.

8. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonates ordentlich kündigen. Eine Kündigung durch EWB ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nicht besteht.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern sowie dem Grundstückseigentümer zu unterzeichnen. Nebenabreden bestehen nicht.

10. Ausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Einspeiser und EWB erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Bautzen, den _____

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH

in Vollmacht

in Vollmacht

_____, der _____

_____, der _____

Unterschrift Grundstückseigentümer

Unterschrift Einspeiser